

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 58/2015



Veröffentlicht am 03.12.2015

Studien- und Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung	4
II. Umfang und Ablauf des Studiums	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	5
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienaufbau	6
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	6
§ 9 Studiengangsleitung und Studienfachberatung	7
§10 Individuelle Studienpläne	7
III. Prüfungen	8
§ 11 Prüfungsausschuss	8
§ 12 Prüfende und Beisitzende	8
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	10
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	12
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	12
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	12
§ 18 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	13
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	14
IV. Masterabschluss	15
§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit	15
§ 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	15
§ 22 Kolloquium	16
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit	16
§ 24 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	17
§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen	17
§ 26 Urkunde/Zertifikat	18
V. Schlussbestimmungen	18
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19

§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	19
§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	20
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	20
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	20
§ 33 Inkrafttreten	21
Anlagen:	22
Studien- und Prüfungspläne des Zertifikatskurs- und Masterstudienganges „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“	

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Zertifikatskurses und des Masterstudienganges „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Sowohl der Zertifikatskurs als auch der Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ sind berufsbegleitend und weiterbildend angelegt.

(3) Sowohl der Zertifikatskurs als auch der Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in der entsprechenden Gebühren- und Entgeltordnung für den Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, ein breites aber gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

(2) Der Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Ausgehend von der Annahme, dass keine fachspezifischen Grundkenntnisse vorliegen und den entsprechend formulierten Eingangsvoraussetzungen, werden die Absolventen befähigt,

- das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement zu reflektieren, indem sie die institutionellen Rahmenbedingungen und Praxis im europäischen Mehrebenensystem überschauen und verstehen,
- eigenständige Beiträge zu einer Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung der eigenen Hochschule bzw. Wissenschafts- und Forschungseinrichtung einschließlich der finanziellen Ressourcen zu leisten, indem sie deren grundlegenden Ziele und

sämtliche Instrumente der öffentlichen Finanzierung von Wissenschaftseinrichtungen kennengelernt haben,

- Rahmenbedingungen guter Forschungs- und Innovationsförderung zu reflektieren, indem sie die entsprechenden Kriterien für die Beurteilung und Entscheidung konkreter Antrags- und Kooperationsvorhaben in die europäische und nationale Politik einordnen können,
- die gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowohl intern als auch extern, d.h. gegenüber der Fachöffentlichkeit und der breiten Öffentlichkeit, verständlich zu machen und
- die eigene Rolle als Mittler zwischen Fachöffentlichkeit und breiter Öffentlichkeit sowie von europäischen und nationalen Zielsetzungen in der Forschungspolitik annehmen und ausfüllen zu können.

§ 3

Teilnahmebescheinigung / Zertifikat / Akademischer Grad

Je nach Umfang des Studiums und den damit verbundenen erfolgreich abgelegten Prüfungen erhält der / die Studierende

- einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Modul (Teilnahmebescheinigung) bzw.
- ein Zertifikat mit dem Abschluss von mindestens drei Wahlpflichtmodulen (Zertifikatskurs) bzw.
- verleiht die Otto-von-Guericke-Universität mit erfolgreichem Abschluss von mindestens vier Wahlpflichtmodulen und des Mastermoduls den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Zertifikatskurs bzw. Masterstudiengang sind:

a) Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einen Bachelor- oder Masterabschluss, ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

b) Dem absolvierten Abschluss liegen mindestens 240 Creditpunkte (CP) zugrunde.

c) Bewerber des Masterstudienganges sollten in der Regel über eine mindestens einjährige **Berufserfahrung verfügen**, die nicht einschlägig auf Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen beschränkt sein muss.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als 240 CP, aber mindestens 180 CP können zugelassen werden, wenn sie berufspraktisch erworbene Qualifikationen und Kompetenzen nachweisen können. Über deren Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften auf Grundlage eines Anrech-

nungskatalogs. Der Anrechnungskatalog berücksichtigt u.a. Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden (berufliche Erfahrungen, informell erworbene Kompetenzen, Zusatzqualifikationen). Der Nachweis über das Kompetenzportfolio sollte durch folgende Unterlagen erfolgen: Tätigkeitsdarstellungen, Stellenbeschreibungen, Dienstliche Beurteilungen, Zielvereinbarungen, „Arbeitsproben“, Zertifikate und Teilnahmebescheinigungen. Der Prüfungsausschuss kann eine Kenntnisprüfung ansetzen, wenn Kompetenznachweise nicht aussagekräftig sind.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen unter Abs. 1 lit. a) genannten Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaFs Stufe 4, der ZOP oder ein Äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation findet einmal im Jahr statt.

(2) Das Studium ist so konzipiert, dass das berufsbegleitende Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt

– für den Zertifikatskurs zwei Semester und

– für den Masterstudiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium vier Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Studienaufwand wird mit CP beschrieben. Er beträgt – je nach Zertifikatskurs bzw. Masterstudiengang –

– für den Zertifikatsstudiengang insgesamt 30 und

– für den Masterstudiengang 60 CP, die sich auf mindestens vier der Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP sowie die Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium) im

Umfang von 20 CP verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.

Das Arbeitspensum beträgt ca. 15 CP pro Semester.

Die angegebenen CP beschreiben den Studienaufwand, der sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 7

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst – abhängig davon, ob der Zertifikatskurs oder der Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“ studiert wird – ein Angebot von mindestens drei bzw. vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von 10 CP. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

(2) Module werden mit Modulprüfungen bestehend aus einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Das Studium schließt – bei Wahl der Masteroption – mit einer Abschlussarbeit, der Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium), ab. Die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von zusammen 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 8 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.

(4) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind durch die Studienfachberatung erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Elementen des Präsenz- und Fernstudiums studiert.

(2) Die internetgestützten Lehrangebote (individuelle internetbasierte Lern-/Lehrformen) sind an das Studienprogramm angepasst. Die erforderlichen Leistungen zu den zu absolvierenden Modulen beziehen sich auf Studienbriefe, die im Sinne des Blended-Learning über

eine Online-Plattform behandelt werden. Das Blended-Learning-Konzept zeichnet sich durch eine Mischung von

- Selbstlernen und theoretischer Vertiefung,
- Vorlesung (Präsenzphase),
- Diskurs (Präsenzphase, E-Learning),
- Trainings zur Moderation und Gesprächsführung (Präsenzphase, E-Learning),
- Formen der kollegialen Supervision (Präsenzphase, E-Learning),
- Fallstudien und -bearbeitung (Präsenzphase),
- Gruppenarbeit (Präsenzphase, E-Learning) und
- Präsentation (Präsenzphase, E-Learning)

aus.

§ 9

Studiengangsleitung und Studienfachberatung

(1) Die Studiengangsleitung besteht aus den Lehrenden des Zertifikatskurses und des Masterstudiengangs „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“. Die Mitglieder der Studiengangsleitung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Um den berufsbegleitend Studierenden die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(4) Von der Studiengangsleitung wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben. Die Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie individuelle Studienplangestaltung.

§ 10

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit sowie der Vereinbarkeit des Studiums mit Familien und Beruf. Sie werden ins-

besondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.Ä. besonders gefördert werden.

(2) Die Studiengangsleitung ist der Ansprechpartner für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans; individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der entsprechenden Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses möglich.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen *Einzelfall* konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine/ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende und Beisitzende sind in der Regel die Lehrenden im Zertifikatskurs und Masterstudiengang „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“. Hierzu sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwischen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines „wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für die schriftliche Antragstellung an den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 zur Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gelten folgende Regelungen:

- a. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.
- c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Schriftliche Ausarbeitungen wie lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Seminararbeit (Abs. 4),
4. Referat (Abs. 5),

(2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden

und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Schriftliche Ausarbeitungen sind als Lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Abschlussarbeiten als Seminar-/Hausarbeit möglich. Schriftliche Ausarbeitungen als Lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen dienen der laufenden Erfolgskontrolle des Moduls und spiegeln die wesentlichen Inhalte des Moduls wider. Eine Abschlussarbeit in Form einer Seminararbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(10) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den zuständigen Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Zertifikatskurses bzw. Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Zertifikatskurs bzw. Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 18.

(3) Im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Zertifikats- und Masterabschluss

§ 20

Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und mindestens 20 Leistungspunkte im Studienprogramm an der Otto-von-Guericke-Universität absolviert hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfervorschläge beizufügen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 21

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim zuständigen Prüfungsamt an der Fakultät für Humanwissenschaften aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt.

(3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der Regel 8 Monate. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit

verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet. Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet. Für die erfolgreich bestandene Masterarbeit mit dem Kolloquium werden 20 CP vergeben.

§ 22

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In dem Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 10 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtergebnis des Zertifikats- und Masterabschlusses

(1) Die Zertifikats- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen – und im Falle des Masterabschlusses die Masterarbeit mit dem Kolloquium – mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Zertifikatsabschlusses wird aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen gebildet.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses wird gebildet zu

$\frac{2}{3}$ aus den mit den CP gewichteten Noten der Modulprüfungen

und

$\frac{1}{3}$ aus der Note der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(3) Der Zertifikats- und Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn keine studienbegleitende Prüfungsleistung mehr erbracht werden kann oder – im Falle des Masterabschlusses – die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

über die erfolgreich abgelegten Zertifikatskurs bzw. Masterprüfung

(1) Nach Abschluss der letzten erforderlichen Modulprüfung für den Zertifikatskurs bzw. nach der bestandenen Masterprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und von einem Mitglied der Studiengangsleitung zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Hat ein Prüfling den Zertifikatsabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden in der Regel die Noten der Module und die ECTS aufgenommen.

(3) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Ge-

samtnote und die ECTS aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(4) Ist der Zertifikats- bzw. Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Zertifikats- bzw. Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Teilnahmebescheinigung / Zertifikat / Urkunde

(1) Je nach Umfang der Studiums und den damit verbundenen erfolgreich abgelegten Prüfungen erhält der /die Studierende

- einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Modul (Teilnahmebescheinigung)

bzw.

- ein Zertifikat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg mit dem Abschluss von mindestens drei Wahlpflichtmodulen (Zertifikatskurs) bzw.

bzw.

- die Urkunde „Master of Arts“, abgekürzt: „M.A.“, mit dem Abschluss von mindestens vier Wahlpflichtmodulen und der Masterprüfung (Masterstudiengang).

(2) Die Teilnahmebescheinigung, das Zertifikat bzw. die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Abs. 1 zu ersetzen. Das Zertifikat bzw. die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Zertifikats- bzw. Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 03.11.2015 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.11.2015

Magdeburg, 19.11.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage:

Studien- und Prüfungspläne

Studien- und Prüfungsplan des Zertifikatskurses „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“

Beispielsfall: Es sind drei von den sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen.

	1. Semester		2. Semester	
	CP	SWS	LV	PA
Module	Σ = 30 CP			
M 1: Forschungspolitik der EU, des Bundes und der Länder	10	2	Seminar	R
M 2: Forschungs- und Innovationsrecht der EU	10	2	Seminar	S
M 3: Vertragsgestaltung von Forschungsvorhaben	10	2	Seminar	S
M 4: Medien und Wissenschaftskommunikation	10	2	Seminar	M
M 5: Internationales Forschungsmarketing und Internationalisierung	10	2	Seminar	S
M 6: Hochschul- und Wissenschaftsgovernance	10	2	Seminar	R

CP = Creditpunkte

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar)

PA = Prüfungsart

K = Schriftliche Leistung / Klausur, § 14 Abs. 2 (angegebene Dauer in Minuten)

M = Mündliche Prüfung, § 14 Abs. 3

S = Schriftliche Ausarbeitungen wie lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Seminar-/ Hausarbeit, § 14 Abs. 4

R = Referat, § 14 Abs. 4

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs „Europäische Forschungs-, Hochschul- und Innovationsgovernance“

Beispielsfall: Es sind vier von den sechs Wahlpflichtmodulen zu wählen.

	1./ 2. Semester				3. / 4. Semester			
	CP	SWS	LV	PA	CP	SWS	LV	PA
Module	Σ = 40 CP							
M 1: Forschungspolitik der EU, des Bundes und der Länder	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
M 2: Forschungs- und Innovationsrecht der EU	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 3: Vertragsgestaltung von Forschungsvorhaben	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 4: Medien und Wissenschaftskommunikation	10	2	Seminar	M	10	2	Seminar	M
M 5: Internationales Forschungsmarketing und Internationalisierung	10	2	Seminar	S	10	2	Seminar	S
M 6: Hochschul- und Wissenschaftsgovernance	10	2	Seminar	R	10	2	Seminar	R
Masterarbeit (und deren Präsentation in einem Kolloquium)					20 CP			

CP = Creditpunkte

SWS = Semesterwochenstunden

LV = Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar)

PA = Prüfungsart

K = Schriftliche Leistung / Klausur, § 14 Abs. 2 (angegebene Dauer in Minuten)

M = Mündliche Prüfung, § 14 Abs. 3

S = Schriftliche Ausarbeitungen wie lehrveranstaltungsbegleitende Aufgabenstellungen und/oder Seminar-/ Hausarbeit, § 14 Abs. 4

R = Referat, § 14 Abs. 4